



Juristische Aspekte in der Anwendung/Erfassung FM

Q-Day vom 26. Januar 2017

Einschränkung \neq Einschränkung

- Rechtliche Unterscheidung bei der Freiheitsbeschränkung
 - bewegungseinschränkende Massnahmen (*sich selbst oder mit Hilfe von anderen zu bewegen*)
 - medizinische Massnahmen ohne Zustimmung (*Massnahmen von Medizinalpersonen gemäss MedBG*)
 - weitere freiheitsbeschränkende Massnahmen (*Kontaktverbote, Verbot von Genussmitteln, Überwachungskameras, Ausgehverbote etc.*)
- Konsequenz
 - Unterschiedliche Entscheidungszuständigkeiten
 - Bewegungseinschränkung (Art. 383 Abs. 1/438 ZGB): Personal gemäss internen Richtlinien
 - Medizinische Massnahmen ohne Zustimmung (Art. 434 ZGB): Chefärztin/Chefarzt
 - Weitere freiheitsbeschränkende Massnahmen: z.B. via Hausordnung; Patientenreglement etc.
- ANQ erfasst nur Bewegungseinschränkung und medizinische Massnahmen ohne Zustimmung

2

Voraussetzung Nichteinwilligung

- Ist in einem weiten Sinn zu verstehen und im konkreten Moment der Anwendung zu beurteilen
 - Explizite verbale Weigerung
 - Körperlicher Widerstand
 - Gefügig machen durch Androhung von Konsequenzen, Einschüchterung
 - Allgemeine vorgängige generelle Zustimmung (z.B. in einem Vertrag) oder die Zustimmung einer Vertretungsperson ist nicht möglich
- Anwendbar nur bei Urteilsunfähigkeit
 - in Bezug auf die Gefahr für Leben oder körperliche Integrität der eigenen Person oder Dritter
 - in Bezug auf Störung der Gemeinschaft
 - in Bezug auf Behandlungsbedürftigkeit
- Keine Einschränkung von urteilsfähigen Personen
- Keine Raum für disziplinarisch oder pädagogisch begründete Interventionen

3

Unterschiedliche formelle Vorgaben

- Prüfung alternativer Massnahmen im Sinne der Verhältnismässigkeit ist immer erforderlich
- Notfälle sind immer ausgenommen (keine Unterscheidung in der ANQ-Messung)
- Bewegungseinschränkung (ANQ Messung: Isolation/Fixierung/
Bewegungseinschränkung Stuhl oder Bett)
 - Protokollierung der Massnahme (Art. 384 Abs. 1 ZGB)
 - Information Vertretungsperson/Vertrauensperson (Art. 384 Abs. 2 ZGB)
- Behandlung ohne Zustimmung (ANQ Messung: Zwangsmedikation)
 - Formaler Entscheid Chefarzt/Chefärztin Abteilung
 - Schriftliche Zustellung an Person und Vertrauensperson
 - Rechtsmittelbelehrung

4